Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Burgenland 1992/11/09 13/04/92021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.11.1992

Rechtssatz

Der Schubhaftgrund der Mittellosigkeit entfällt auch dann nicht, wenn eine Person mit einer "Verpflichtungserklärung" glaubhaft ihre Fähigkeit nachweist, für den Unterhalt, die Sozialversicherung usw des Schubhäftlings aufzukommen. Dies deshalb, weil der Schubhäftling aufgrund seiner Kenntnis des laufenden Aufenthaltsverbotsverfahrens, das möglicherweise eine Abschiebung zur Folge hat, nach der Lebenserfahrung versuchen könnte, sich sowohl der Kontrolle der Behörden als auch desjenigen, der die Verpflichtungserklärung abgegeben hat, zu entziehen und auf illegale Art und Weise seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Schlagworte

Schubhaftgrund, Mittellosigkeit, Verpflichtungserklärung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at